

Gemeinderat

Alter Schulhausplatz 1 • Postfach 263 • 8853 Lachen
www.lachen.ch

Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lachen

Erlass Nr.	4.20
Erlass durch	Gemeindeversammlung
Erlassen am	25. April 1997
Genehmigung durch	Regierungsrat des Kantons Schwyz
Genehmigung am	5. August 1997 (RRB 1351/1997)
Inkrafttreten	1. Januar 1997



Die Gemeindeversammlung von Lachen

gestützt auf § 20 KWzGSchG und auf das Abfallreglement des ZAM, auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1 Die Gemeinde Lachen sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass
 - a) Abfälle möglichst wirksam vermieden werden;
 - b) Abfälle der Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
 - c) gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile getrennt gesammelt und entsorgt werden.
- 2 Abfälle, die ausserhalb der Gemeinde Lachen entstanden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Lachen entsorgt werden.
- 3 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, ist verboten. Ausgenommen davon ist das Kompostieren von Garten und Küchenabfällen.
- 4 Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminees, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen davon ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
- 5 Insbesondere ist verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen. Gleiches gilt für Spanplatten.

II. Entsorgungsdienste

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Die Gemeindebehörden vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM) und dem Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) und nach Massgabe der Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Lachen.
- 2 Der Gemeinderat kann den Vollzug einer Kommission oder Verwaltungsabteilung oder Privaten übertragen.

Art. 3 Pflichten

- 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen muss über die Entsorgungsdienste des ZAM, des ZKL und der Gemeinde erfolgen, soweit keine abweichenden Regelungen oder Bewilligungen bestehen. Untersagt sind insbesondere die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der hierfür vorgesehenen Sammelstellen und die bestimmungswidrige Benutzung derselben.
- 2 Abfälle dürfen in keiner Form der Kanalisation zugeführt werden.
- 3 Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet ist.

Art. 4 Information

Die Gemeinde orientiert in Absprache mit dem ZAM die Bevölkerung, Schulen, Industrie und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

Art. 5 Bereitstellung

- 1 Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird.
- 2 Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen.
- 3 Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.
- 4 Die Bereitstellung am Vorabend des Abfuhrtages ist nicht gestattet.
- 5 Gebinde, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den technischen Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert.
- 6 Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind solche Abfälle in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behältnis auf nicht brennbarer Unterlage aufzubewahren.

III. Entsorgungsabgaben

Art. 6 Grundgebühren

- 1 Für die Kosten der kommunalen Entsorgungsdienste, die nicht über die Zweckverbände finanziert werden, erhebt die Gemeinde eine Grundabgabe, die zusätzlich zu den weiteren Entsorgungsabgaben geschuldet ist.
- 2 Die jährliche Abgabe für private und öffentliche Haushalte sowie Unternehmungen beträgt Fr. 120.-. Nach Massgabe des Kostendeckungsprinzips können Zu- und Abschläge von höchstens 50 % für einzelne Verursacherkategorien vorgesehen werden, die im Voranschlag der Gemeindeversammlung vorzulegen sind. Der Gemeinderat kann gestützt darauf einen Tarif erlassen und publizieren, der das Nähere regelt.
- 3 Die Grundabgabe wird im Rahmen des Voranschlags jährlich den Kostenveränderungen angepasst; Abweichungen vom Voranschlag werden auf neue Rechnung vorgetragen.
- 4 Der Abgabenbezug erfolgt jährlich und kann mit dem Bezug der ZAM-Abgaben koordiniert werden. Personen desselben Haushalts und solche, die eine Unternehmung betreiben, haften solidarisch.

Art. 7 Gebührenveranlagung

Gebührenveranlagungen werden im Falle von Anständen durch den Gemeinderat verfügt.

IV. Strafbestimmungen

Art. 8 Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder der Gebührenpflicht zuwiderhandelt, kann mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechts.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 Beschwerde

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates Lachen kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1. Januar 1997 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird gleichzeitig das Reglement über das Ab-fuhrwesen in der Gemeinde Lachen vom 25. April 1980 aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 8. Juni 1997 mit 888 Ja und 439 Nein genehmigt.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1351 vom 5. August 1997.